

Kreis Lippe Der Landrat · 32754 Detmold

Gegen Empfangsbekanntnis

Windkraft am Bauernkamp Betriebs GmbH & Co. KG
vert.d. Herrn Klaus Schäfer
Vattmannstr. 6

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

33100 Paderborn

-DURCHSCHRIFT-

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben vom

Antrag v. 21.11.2017

Mein Zeichen

766.0019/17/1.6.2

Datum

13.02.2019

Fachgebiet

**702 Immissionsschutz,
Klimaschutz, Energie,
Bodenschutz**

Christian Kerkmann

Zimmer 673

fon 05231 62-6730

fax 05231 63011-1438

c.kerkmann@

kreis-lippe.de

GENEHMIGUNGSBESCHIED

I. TENOR

Auf den Antrag auf Änderungsgenehmigung vom 21.11.2017, hier eingegangen am 22.11.2017, mit den zugehörigen Antragsunterlagen und Nachträgen, wird aufgrund der §§ 16/19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und der Nr. 1.6.2 V des Anhang 1 der 4. BImSchV die Genehmigung für die beantragte Änderung der Betriebsweise erteilt.

Dieser Genehmigungsbescheid erfasst folgende Änderung:

- Anpassung der Abschaltzeiten zum Schutz von Rotmilan und Schwarzstorch

Der wesentlichen Änderung des Betriebs der WEA liegen der Genehmigungsbescheid des Kreis Lippe vom 30.12.2016, Az. 766.0138/15/1.6.2, und der zugehörige Ergänzungsbescheid vom 19.03.2018 zugrunde. Die darin enthaltenen Nebenbestimmungen und Hinweise gelten weiter, sofern mit diesem Genehmigungsbescheid keine anderen oder zusätzlichen Nebenbestimmungen verfügt werden.

Standort der Windenergieanlage

HB-16

Stadt: Horn-Bad Meinberg

Gemarkung: Veldrom

Flur / Flurstück: 4 / 12, 13 und 22

east (UTM): 32494238 (*)

north (UTM): 5740759 (*)

(* = neue Koordinaten aufgrund unwesentlicher Standortverschiebung, s. Anzeigebestätigung vom 22.03.2018)

Seite 1/18

Sparkasse Paderborn-Detmold
BLZ 476 501 30
Konto 18
BIC: WELADE3LXXX
IBAN: DE23 476501300000000018

Sparkasse Lemgo
BLZ 482 501 10
Konto 10 73
BIC: WELADED1LEM
IBAN: DE20 482501100000001073

Volksbank Paderborn-Höxter-Detmold
BLZ 472 601 21
Konto 106 688 800 0
BIC: DGPBDE3MXXX
IBAN: DE59 472601211066888000

Auslegungs- und Leistungsdaten der WEA

	HB-16
Hersteller:	Enercon
Typ:	E-115 TES
Fundament:	Flachfundament
Rotordurchmesser:	115,71 m
Nabenhöhe:	149,08 m
Gesamthöhe:	206,94 m
Nennleistung:	3.000 kWel

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Die Genehmigung wird neben den vorgenannten Bestimmungen zu deren Inhalt und Umfang nach Maßgabe der folgenden Abschnitte dieses Genehmigungsbescheides erteilt:

I. TENOR	1
II. ANTRAGSUNTERLAGEN	3
III. NEBENBESTIMMUNGEN	4
IV. BEGRÜNDUNG	5
V. VERWALTUNGSGEBÜHR.....	15
VI. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG	15
VII. VERZEICHNIS DER RECHTSQUELLEN	17
VIII. ANLAGE.....	18

II. ANTRAGSUNTERLAGEN

Kreis Lippe Der Landrat
 Felix-Fechenbach-Str. 5
 D-32756 Detmold
 fon 05231 62-0
 www.kreis-lippe.de

Nr.	Antragsunterlagen	Blätter/ Seiten
ORDNER 1		
	Antragsformular	2
	Beschreibung der beantragten Änderung	4
	Nachträge	
	UVP-Bericht, Schmal und Ratzbor Ingenieurbüro für Umweltschutz, Januar 2018 (EG 10.01.2018)	27
	Aktionsraumanalyse Rotmilan & Schwarzstorch 2017, Büro Loske, Oktober 2017 (EG 23.11.2017)	72
	Fachreplik zu den Nachforderungen der UNB, Loske 22.02.2018 (EG 18.04.2018)	20
	Fachgutachterliche Einschätzung zu den Daten BIOPLAN 2016 und geeigneten Vermeidungs-, Ablenk- und Ausgleichsmaßnahmen für Rotmilan und Schwarzstorch. Loske, 13.04.2018 (EG 18.04.2018)	19
	Anmerkungen zur Stellungnahme der UNB vom 31.10.2018, Loske, 04.12.2018 (EG.11.12.2018)	4
	Einschätzung des Tötungsrisikos für Rotmilane, Bioplan GbR vom 07.12.2018 (EG: 11.12.2018)	2

III. NEBENBESTIMMUNGEN

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Um die Erfüllung der in § 6 BlmSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, werden neben den in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung zusätzlich die nachstehenden Nebenbestimmungen gem. § 12 Abs. 1 BlmSchG festgesetzt:

A) Bedingungen

- 1.1 Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Bestandskraft dieses Bescheides mit der Änderung des Betriebs der Windkraftanlage begonnen worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG).

B) Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen und Hinweise der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe

1. Nebenbestimmungen

- 1.1 Zum Schutz der kollisionsgefährdeten Vogelarten ist die WEA im Zeitraum vom 01.03. bis einschließlich 31.10. eines jeden Jahres bei Grünlandmahd, Ernte, Heuwenden, Pflügen, Grubbern, Eggen und Einsaat innerhalb eines Umkreises von 100 m um die Windenergieanlage tagsüber abzuschalten.

Folgende Flurstücke sind von der o.g. Regelung betroffen:

- Gemarkung Veldrom, Flur 4, Flurstücke 12, 13 und 22

Der Zeitraum beginnt und endet mit der bürgerlichen Dämmerung bei Ernte oder Mahd ab dem ersten Bewirtschaftungstag und endet nach dem dritten Tag, beim Heuwenden, Pflügen, Grubbern, Eggen und der Einsaat endet der Zeitraum nach dem zweiten Tag.

Die Vermeidungsmaßnahme ist vor Änderung der Betriebsweise verbindlich durch eine Einverständniserklärung der Eigentümer zu sichern (s. Anlage zum Genehmigungsbescheid) und der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe unaufgefordert vorzulegen. Es muss sichergestellt werden, dass die Informationen über die Erntetermine so rechtzeitig unter Einbeziehung aller Beteiligten vor Ort (Eigentümer, Bewirtschafter, ggf. Lohnunternehmer) weitergegeben werden, dass eine rechtzeitige Abschaltung gewährleistet ist.

Der Genehmigungsbehörde sind zum Zwecke der Überwachung die Betriebsprotokolle auf Anforderung zugänglich zu machen.

- 1.2 Zum Schutz des Schwarzstorches ist die Windenergieanlage bei schlechten Sichtverhältnissen bzw. Nebel zwischen Beginn der morgendlichen und dem Ende der abendlichen bürgerlichen Dämmerung automatisch in der Zeit vom 01.05. bis 31.07. eines jeden Jahres außer Betrieb zu nehmen:

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

- a) Die morgendliche bürgerliche Dämmerung beginnt:
- in der Zeit vom 01.05. bis 31.05. um 05:00 Uhr
 - in der Zeit vom 01.06. bis 31.07 um 04:30 Uhr
- b) die abendliche bürgerliche Dämmerung beginnt:
- in der Zeit vom 01.05. bis 31.05. um 22:00 Uhr
 - in der Zeit vom 01.06. bis 31.07 um 22:30 Uhr

Schlechte Sichtverhältnisse bzw. Nebel sind über ein Sichtweitenmessgerät zu ermitteln und sind ab einer Sichtweite von unter 600 m vorhanden.

- 1.3 Die Abschaltung zum Schutze des Schwarzstorches (Nr. 1.2) ist nicht erforderlich, wenn durch eine gutachterliche Prüfung und behördliche Bestätigung festgestellt wird, dass der Schwarzstorchhorst (Position s. Gutachten) nicht besetzt ist. Diese Prüfung ist unverzüglich der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen, sofern die Betreibergesellschaft dem Abschalterfordernis im betreffenden Jahr nicht nachkommen möchte.

IV. BEGRÜNDUNG

1. Genehmigungsverfahren

Mit dem Genehmigungsantrag vom 21.11.2017, hat Herr Klaus Schäfer, 32805 Horn-Bad Meinberg, Engeweg 5, die Genehmigung nach § 16 des BImSchG für die wesentliche Änderung des Betriebs der Windenergieanlage HB-16 im Außenbereich der Stadt Horn-Bad Meinberg beantragt (im Laufe des Verfahrens umfirmiert in „Windkraft am Bauernkamp Betriebs GmbH & Co. KG“, vert. d. Herrn Klaus Schäfer, und Herrn Dr. Jan Lackmann, Vattmannstr. 6, 33100 Paderborn).

Das Vorhaben ist nach § 4 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 Buchstabe V des Anhanges zu § 1 der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig. Für die Entscheidung über den Antrag ist nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 der ZustVU NRW die untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe zuständig.

Aufgrund der Nennung der Anlage im Anhang zu § 1 der 4. BImSchV unter der Nr. 1.6.2 V („Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern und weniger als 20 Windkraftanlagen“) wäre das Verfahren grundsätzlich nach § 19 BImSchG im vereinfachten Verfahren (ohne Öffentlichkeitsbeteiligung) durchzuführen. Für das Änderungsvorhaben wurde jedoch vom Antragssteller gem. § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 3 UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

Das Verfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung wurde aufgrund dessen im öffentlichen Verfahren durchgeführt.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte in der Lippischen Landes-Zeitung, der Neuen Westfälischen (Paderborn), dem Westfalen Blatt (Paderborn) im Kreisblatt des Kreises Lippe, im Amtsblatt der Stadt Bad-Lippspringe, auf der Internetseite des Kreises Lippe und im UVP-Portal des Landes Nordrhein-Westfalen am 12.03.2018. Die Auslegung der Antragsunterlagen in den Räumen der Stadtverwaltung Horn-Bad Meinberg, der Stadt Bad Lippspringe, der Gemeinde Schlangen und der Kreisverwaltung Lippe (Kreishaus, Bürgerservice), sowie Einstellung der Antragsunterlagen auf der Internetseite des Kreises Lippe fand vom 19.03.2018 bis einschließlich 19.04.2018 statt. Die Einwendungsfrist lief bis einschließlich 22.05.2018.

2. Einwendungen

Insgesamt sechs Einwendungen sind zu dem Vorhaben fristgerecht eingegangen, die im Erörterungstermin am 07.06.2018 erörtert wurden und im weiteren Genehmigungsverfahren berücksichtigt wurden.

Nachfolgend werden die Einwendungen werden in kursiver Schrift kenntlich gemacht und im Einzelnen gewürdigt. In Einzelfällen sowie bei inhaltlichen Wiederholungen, wird der betreffende Einwand gekürzt bzw. zusammengefasst dargestellt.

Die Einwände sind inhaltlich zu prüfen und zu bewerten – wenn die Vorbehalte z. B. durch Nebenbestimmungen, weitere Antragsunterlagen o. ä. ausgeräumt werden können, sind diese als unbegründet zurückzuweisen.

2.1 Artenschutz

Schwarzstorch

„[...] weist dieses Gutachten hinsichtlich der Methodik beim Schwarzstorch gravierende Mängel auf.“

„[OVG Münster, Beschluss 8B 976/17 vom 04.10.2017 hierzu angeführt] wonach ein Kartierbeginn nach 08:00 einer ausreichenden Sachverhaltsermittlung in Bezug auf den Schwarzstorch entgegensteht, wenn man berücksichtigt, dass der morgendliche Abflug vor 6.30 und der abendliche Einflug nach 20:00 Uhr stattfindet.“

„Die vom Gutachter durchgeführten Schwarzstorchbeobachtungen sind sowohl bezüglich der Anzahl als auch der Beobachtungszeiten nicht repräsentativ und entsprechen nicht der vor Gericht anerkannten fachlichen Praxis.“

„Die Ergebnisse stehen [...] zudem im deutlichen Widerspruch zu vorherigen Kartiererergebnissen anderer Büros“

„Eine grundsätzliche Vermeidung des Tötungsrisikos kann technisch bei einer WEA nicht erreicht werden.“

„In anderen Gutachten ist von Überflügen über den Bauernkamp berichtet worden, sodass davon auszugehen ist, dass der Schwarzstorch Nahrungshabitate im Bereich Feldrom, Horn-Bad Meinberg, Vinsebeck, Leopoldstal aufsucht.“

„Im Jahr 2017 konnte öfters der Schwarzstorch in Veldrom an der Bollmühle/Altenbekener Str. bei den 3 Teichen (Bollmühle) beobachtet werden.“

„Am 15. April dieses Jahres [2018] wurde von uns direkt über dem Fohlenkamp ein Paar Schwarzstörche gesichtet. Ob ein Horst dort existiert ist unklar, aber absolut möglich.“

„Es ist davon auszugehen, dass ein weiterer Schwarzstorch im Gebiet Schlangen/Kohlstädt (Eggeübergang) brüte (Verweis auf Karte 14c).“

Bewertung der Einwendungen:

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Ein besonders hohes Kollisionsrisiko des Schwarzstorches lässt sich wissenschaftlich bisher weder bei Thermikflügen, Balz noch bei sonstigen, mit vergleichbarem Verhalten zurückgelegten hohen Nahrungsflügen eindeutig belegen. Insofern sieht der Gutachter für den Schwarzstorch weniger das Problem des Kollisionsrisikos. Vielmehr ist belegt, dass es für die scheuen Störche durch den Baubetrieb und die bewegte Kulisse von WEA zu Störungen kommen kann, die u.U. zu einem eingeschränkten Bruterfolg bis hin zur Brutplatzaufgabe führen können (vgl. LANGGEMACH & DÜRR 2016).

Von der Länder-Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwerke (LAG VSW 2015) wurde ein 3.000-m-Puffer von WEA zum Horst als fachlich erforderliche Schutzzone empfohlen. Dem wurde insofern im WEA-Leitfaden NRW (MKULNV & LANUV 2017) gefolgt, indem Bauvorhaben innerhalb dieser Zone einer besonderen Darlegungspflicht für das Nicht-Eintreten von Verbotstatbeständen, z.B. durch Raumnutzungsanalysen, unterliegen. Bei seltenen Arten mit großen Raumansprüchen, wie dem Schwarzstorch, wären selbst einzelne Verluste für die Population von Bedeutung. Nach Auffassung des Gutachters gehen mögliche Scheuchwirkungen allerdings nach aktuellem Wissensstand nicht über einen Bereich von 1.000 m um WEA hinaus.

Rotmilan

„Wir möchten mitteilen, dass es einen weiteren Milanhorst einer Entfernung von unter 1000m zur Anlage gibt. Dieser wird aktuell von Rotmilanen bebrütet!“

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de



„Weiterhin haben wir (es gibt mehrere Zeugen) mehrfach Milane in großer Höhe an der Kampmeier WKA fliegen sehen. Wie daher der Gutachter darauf kommt, dass die Tiere nicht so hoch fliegen, ist mir schleierhaft. Durch „jede weitere Anlage wird das Tötungsrisiko weiter erhöht. [...] Mehrfach fliegen sie auch in der Höhe der Anlagenflügel, eine Fast-Kollision wurde hierbei beobachtet.“

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

„Gutachter zitiert beim Rotmilan die veraltete Fassung der Abstandsempfehlung der LAG VSW. Die aktuelle Fassung sieht einen Abstand von 1.500 m zum Horst bzw. zu den Horsten vor, die als Mindestabstand einzuhalten ist

„[...] in dem zu klein gefassten Untersuchungsgebiet sind mindestens 9 (!) Horststandorte bekannt, die zum Teil unter 500 m zur geplanten WEA.“

„Die Größe des geplanten Nahrungshabitats von 2 ha (in Worten: zwei) ist angesichts der großen Rotmilanpopulation völlig unzureichend und wird ihre Funktion als „Ablenkfläche“ nicht adäquat ausüben können. Die Erkenntnisse aus anderen Planungen sehen Größenordnungen von über 100 ha als notwendig an, um überhaupt wirksam zu werden.“

„Die Eignung der der Ausgleichsfläche vorgeschlagenen Fläche ist weder dargestellt noch hinreichend begründet. Diese Fläche wird heute schon als Grünland bewirtschaftet. Sie stellt somit kein neues „Nahrungsangebot“ dar. Zudem befindet sich in der Nähe schon ein Rotmilanhorst. Die „Ausgleichsfläche“ führt somit zu einem „Verdrängungswettbewerb“.

„Die temporäre WEA-Abschaltung im 100m – Umkreis der WEA bei Grünlandmahd und Ernte auf Ackerflächen ist viel zu eng gefasst.“

Bewertung der Einwendungen:

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Der Gutachter Bioplan kommt zu der Einschätzung keiner signifikant erhöhten Tötungsgefahr im Lebensraum der Rotmilane am Bauernkamp durch die Abwägung der Risikominderung durch die abgebauten WEA gegen das neue Risiko bei Betrieb der WEA HB-16 unter Berücksichtigung der festgesetzten Abschaltregelungen.

Der Gutachter begründet dies damit, dass die drei Alt-WEA sich mit einer Gesamttrotorfläche von mehr als 4.000 m² im häufig von den Greifen genutzten Höhenbereich bis 93 m Höhe relativ schnell drehen. Zudem gab es keinerlei artenschutzrechtliche Auflagen. Von ihnen ging daher ein hohes Risiko aus. Die neue WEA wird mit Abschaltregelungen betrieben und ihr Rotor bestreicht in großer Höhe (von 91,5 bis 206,5 m) mit geringeren Umdrehungszahlen zwar eine große Fläche von mehr als 10.000 m², aber das Risiko sei durch die große Höhe und der im Allgemeinen nur geringen Nutzungsfrequenz größerer Höhen durch Rotmilane als geringer zu erachten, als das durch die Alt-WEA verursachte.



Nach behördlicher Prüfung kommt die Untere Naturschutzbehörde zu dem Ergebnis, dass die Bewertung des Gutachters sowie die vorgeschlagenen Abschaltzeiten plausibel und somit geeignet sind, das Kollisionsrisiko für den Rotmilan so weit zu reduzieren, dass das Zugriffsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 des BNatSchG nicht zur Anwendung kommt.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Artübergreifende Einwendungen

„Durch die exakte Positionsangaben der Horste und deren Besuch durch die Autoren des Gutachtens wird der Straftatbestand der Störung einer lokalen Population erfüllt.“

„Die Population der geschützten Arten würde ohne die oben genannten Störungen vermutlich zunehmen oder zumindest konstant bleiben. Für die Bewertung des Antrags sind daher nicht die aktuellen Vorkommen zu berücksichtigen, sondern der theoretisch mögliche Bestand, der sich aus der Eignung der Flächen rund um die WEA ergeben.“

„Die erfolgten Rückschlüsse sind unzureichend begründet und nicht in sich schlüssig.“

„Die in Tabelle 2 und 3 der Aktionsraumanalyse aufgeführten Zeiten sind identisch. Bei einer Begehung der Suchgebiete kann nur sehr eingeschränkt der Luftraum überwacht werden, zudem ist der Sichtbereich teilweise eingeschränkt. Die gemachten Aussagen zum Verhalten und Vorkommen der untersuchten Arten sind somit nicht aussagekräftig.“

„Aussagen zu den Flughöhen sind infrage zu stellen.“

„CEF-Maßnahmen sind weder konkret noch detailliert. Die Wirksamkeit nicht nachgewiesen.“

„Von Februar bis September (8 Monate = 240 Tage) wurde also nur an 18 Tagen an einigen wenigen Stunden beobachtet. Das KANN kein repräsentatives Ergebnis sein.“

„Wie der Gutachter selber ausführt [...], war der Witterungsverlauf im Jahr 2017 äußerst ungünstig. Wegen des schlechten Witterungsverlaufes ist das Jahr 2017 nicht repräsentativ.“

„Der Gutachter legt eine veraltete Erlasslage von 2013 zu Grunde und beachtet weder den Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW (09.03.2017) in einem ausreichenden Umfang noch den Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei Planung und Genehmigung von WEA in NRW“ in der 1. Änderungsfassung vom 10.11.2017.“

„Für repräsentative Aussagen ist es erforderlich, an mindestens zwei aufeinander folgenden Jahren zu kartieren. Fachlich sinnvoll sind sogar drei Erfassungsjahre.“



„[...]die Unterschreitung der Abstandsempfehlungen durch das vorgeschlagene CEF-Konzept mit gezielten CEF-Maßnahmen abseits der WEA [...] kompensiert werden kann, wird nicht geteilt.“

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

„Das vorgelegte Gutachten (Aktionsraumanalyse Rotmilan und Schwarzstorch) des Gutachters ist fachlich unzugänglich und weist gravierende methodische Mängel auf.“

„Das Gutachten berücksichtigt nicht die im Genehmigungsprozess befindlichen WKA auf Schlanger Gebiet. Ich fordere die Genehmigungsbehörden auf, dieses Gutachten entsprechend zu berücksichtigen, das einige Gemachten Aussagen und Maßnahmen dann bei den beantragten WKA zum erhöhten Tötungsrisiko führen.“

„Unter der Annahme, dass Altvögel die Gefahren der WKA erkennen, ist dieses für Jungvögel auszuschließen. Daher besteht für Jungvögel [...] ein erhebliches Tötungsrisiko, das sie faktisch im Streckenflug in die Rotorblätter der Anlagen getrieben werden. Die Kombination aus Alt und neu Anlagen wird hier nicht wie im Gutachten dargestellt (Mitte Seite 36) zu einer Reduktion des Tötungsrisikos führen sondern das Gegenteil bewirken. Der „freie“ Luftraum der neuen Anlagen wird quasi durch die Bestandsanlagen verbraucht. So entsteht eine Wand aus sich drehenden Rotoren. Je nach Flugrichtung würde sich dann eine Flugroute ergeben, die wellenförmigen oder schlangenförmig ist um Kollisionen zu vermeiden. Das entspräche einem unnatürlichen Bewegungsprofil der untersuchten Vogelarten.“

„Die UVP kommt zu dem Schluss, dass geänderte Betriebszeiten und die Ausweisung einer Ausgleichsfläche kein erhöhtes Risiko für die Bedrohten Arten darstellt. Die Schlussfolgerung ist aufgrund der fachlichen Fehler [...] falsch.“

Bewertung der Einwendungen:

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Der Gutachter Dr. Loske sieht keine Erfordernis zur Anlage einer Ablenkfläche.

Nach behördlicher Prüfung kommt die Untere Naturschutzbehörde zu dem Ergebnis, dass die vorliegenden Gutachten und gutachterlichen Stellungnahmen insgesamt sowie die vorgeschlagenen Abschaltzeiten im Speziellen plausibel und somit geeignet sind, das Kollisionsrisiko für den Rotmilan so weit zu reduzieren, dass das Zugriffsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 des BNatSchG nicht zur Anwendung kommt.

3. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde der unteren Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Lippe zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet. Die beteiligte Fachbehörde hat den Antrag und die Unterlagen geprüft und keine grundsätzlichen Einwände gegen die beantragte Änderung erhoben. Die Fachbehörde hat Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, unter deren Voraussetzung sie die Genehmigungsfähigkeit der beantragten Änderungen befürwortet.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

3.1 Artenschutz

Mit dem vom Ingenieurbüro Schmal + Ratzbor vorgelegten UVP-Bericht (Januar 2018) sowie der „Fachgutachterlichen Einschätzung zu den Daten von Bioplan (2016) und geeigneten Vermeidungs-, Ablenk- und Ausgleichsmaßnahmen für Rotmilan und Schwarzstorch“ von Dr. Karl-Heinz Loske (13.04.2018) von der Bioplan GbR sind die Auswirkungen des Vorhabens auf Rotmilan und Schwarzstorch erfasst und bewertet worden.

Insbesondere wurde betrachtet, inwiefern die sog. Zugriffsverbote gemäß § 44 (1) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) von dem Vorhaben betroffen sein können.

Die Gutachter schlagen als Vermeidungsmaßnahme Abschaltzeiten, u.a. gemäß des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein Westfalen“ (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen und Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Stand: 10.11.2017) zu den o. g. Zeiten und Kriterien vor.

Die beschriebene Vorgehensweise ist verhältnismäßig; sie ist insbesondere geeignet, damit die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht zur Anwendung kommen. Darüber hinaus sind die abgeänderten Maßnahmen erforderlich, weil hier kein milderes Mittel zur Erreichung des Zwecks ersichtlich ist. Insbesondere die hier denkbare vollständige Versagung der Betriebsänderung als ebenso geeignetes Mittel kommt nicht in Betracht, weil die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen bereits durch die Einschränkung des abgeänderten Anlagenbetriebes sichergestellt werden kann. Es würde auch dem Grundgedanken der Privilegierung dieser Art von Vorhaben zuwider laufen und darüber hinaus nicht berücksichtigen, dass ein Antragsteller grundsätzlich bei Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen einen Anspruch auf Erteilung der Genehmigung hat.

Schließlich sind die Maßnahmen auch angemessen, weil das Ziel nicht außer Verhältnis zu den Auswirkungen der Entscheidung steht. So wird hier sowohl Ihrem Interesse an der bestmöglichen Ausnutzung der Genehmigung durch Optimierung der Betriebszeiten als auch dem öffentlichen Interesse an einem rechtskonformen Vollzug der naturschutzrechtlichen Regelungen Rechnung getragen.

4. Umweltverträglichkeitsprüfung

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

4.1 Umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen

Die umweltbezogenen Genehmigungsvoraussetzungen werden im Zuge der UVP gemäß § 20 Abs. 1a und 1b der 9. BImSchV schutzgutbezogen strukturiert geprüft und bei der Entscheidung berücksichtigt. Wechselwirkungen werden im Rahmen der Darstellung zu den einzelnen Schutzgütern aufgezeigt und durch Verweise auf die anderen Schutzgüter verknüpft bzw. nach der Darstellung und Bewertung der Schutzgüter auch separat dargestellt und bewertet. Methodisch ist für die UVP ein mehrschrittiges behördliches Prüfschema vorgesehen: Zunächst werden die Umweltauswirkungen dargestellt, danach bewertet und schließlich bei der Entscheidung berücksichtigt. Allerdings ist bei den Umweltaspekten, die auf der Tatbestandsseite wertende Elemente enthalten, keine klare Trennung zwischen Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen möglich, da hier die Aussage, dass eine Auswirkung vorliegt und wie hoch sie ist, bereits wertende Elemente enthält.

Die Darstellung, Bewertung und Berücksichtigung erfolgt auf Basis der Antragsunterlagen einschließlich der vorgelegten Gutachten und dem UVP-Bericht, der Stellungnahme der beteiligten Fachbehörde und eigener Erkenntnisse der Genehmigungsbehörde sowie den eingegangenen und erörterten Einwendungen. Die Fachbehörde nimmt dabei z.T. gegenüber den durch den Antragsteller vorgelegten Gutachten ergänzende, klarstellende oder abweichende Beurteilungen vor.

Die eingegangenen Einwendungen wurden inhaltlich ebenfalls berücksichtigt. Sie werden unter Punkt 2. „Einwendungen“ im Einzelnen abgearbeitet.

Die Rechtsprechung hat gefordert, dass im Sinne des UVPG stets die Umweltauswirkungen der gesamten Windfarm zu betrachten sind. Dies führt zu einem Konflikt mit dem Prüfgegenstand im Sinne des BImSchG, der auf den Antragsgegenstand fokussiert. Regelungen für bereits bestehende, rechtskräftig genehmigte WEA können im Zuge dieser Genehmigung nicht getroffen werden. Um beiden Anforderungen gerecht zu werden, werden hier die Umweltauswirkungen der bestehenden WEA insoweit betrachtet, als sie mit den, hier artenschutzrechtlichen, Umweltauswirkungen der beantragten WEA kumulieren und zusammenwirken. Diese Vorgehensweise entspricht den fachrechtlichen Anforderungen, die auch im Rahmen der UVP den Bewertungsmaßstab und die Entscheidungsgrundlage bilden.



4.2 Abgrenzung der Windfarm

Antragsgegenstand im Sinne des BImSchG ist die konkret beantragte wesentliche Änderung der WEA vom Typ Enercon E-115 TES. Die Windfarm im Sinne des UVPG erfasst jedoch noch 6 weitere WEA anderer Betreiber. WEA sind dann zu einer Windfarm zusammenzufassen, wenn sich ihre Einwirkungsbereiche auf die Schutzgüter des UVPG überschneiden. Als überschlagsartige pauschale Kriterien können grundsätzlich zunächst ein Abstand von weniger als dem 10-fachen des Rotordurchmessers oder die Lage innerhalb einer ausgewiesenen Konzentrationszone herangezogen werden.

Innerhalb des 10-fachen Rotordurchmessers liegen die genehmigten WEA HB-13 (ca. 680 m), HB-20, HB-21, HB-22 sowie die errichtete HB-14 (ca. 630 m). Der Abstand zwischen der nächstgelegenen WEA HB-20 und der HB-16 beträgt ca. 1.230 m.

Darüber hinaus sind die beantragte und in einem verfestigten Verfahrensstand befindlichen HB-25 aufgrund des überschneidenden Schutzgutes „Tier“, hier antragsgegenständlich in Bezug auf die Arten Schwarzstorch und Rotmilan, zu kumulieren.

Weiterhin befinden sich im unmittelbaren Umfeld der HB-16 baurechtlich genehmigte Anlagen (HB-01, HB-05, HB-06, HB-07, HB-08, HB-09, HB-10 und HB-11, sowie SG-01 und SG-02), die jedoch auf Grund ihrer Höhe und ihres Baujahrs vor dem 14.03.1999 nicht dem UVPG unterliegen und somit hinsichtlich der Schwellenwerte der Ziffer 1.6.2 der Anlage 1 des UVPG unberücksichtigt bleiben. Diese Alt-WEA werden bei der materiellen Prüfung der Umweltauswirkungen als bestehende Vorbelastung berücksichtigt.

Eine etwaige Kumulation mit den beantragten Anlagen HB-18 und HB-19 sowie mit den Anlagen, welche auf dem Gebiet der Gemeinde Schlangen beantragt wurden, scheidet aus, da diese aktuell keinen verfestigten Verfahrensstand erreicht haben und insoweit noch nicht eingeleitet wurden. Die Entfernung der HB-16 zu der nächstgelegenen dortigen SG-21 beträgt ca. 2.130 m.

Auch der artspezifische Wirkradius nach Spalte 2 des Anhangs 2 des Leitfadens Artenschutz für die im vorliegenden Fall festgestellten Vogelarten erfasst keine weiteren WEA. Darüber hinaus finden sich im 6 km-Umkreis um die WEA zwar Artvorkommen windenergiesensibler Vögel (Rotmilan und Schwarzstorch), aber keine ihnen zugehörigen essenziellen Nahrungshabitate oder häufig frequentierte Flugkorridore gemäß Spalte 3 des Anhangs des Leitfadens Artenschutz, die die Anwendung dieses großen Radius indizieren würden. Im vorliegenden Fall gibt es also auf Grund fehlender Schutzgüter bzw. fehlender Betroffenheiten keine Einwirkungsbereiche auf das Schutzgut Tier, welche die Erweiterung der Windfarm über die bezeichneten WEA hinaus erfordern.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

4.3 Schutzgut Tier

Artenschutz

Zusammenfassende Darstellung

Vögel (hier Rotmilan und Schwarzstorch):

Mit dem vom Ingenieurbüro Schmal + Ratzbor vorgelegten UVP-Bericht (Januar 2018) sowie der „Fachgutachterlichen Einschätzung zu den Daten von Bioplan (2016) und geeigneten Vermeidungs-, Ablenk- und Ausgleichsmaßnahmen für Rotmilan und Schwarzstorch“ von Dr. Karl-Heinz Loske (13.04.2018) von der Bioplan GbR sind die Auswirkungen des Vorhabens auf Rotmilan und Schwarzstorch erfasst und bewertet worden.

Bewertung

Maßgeblich für die artenschutzrechtliche Bewertung sind die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Werden die Abstände des Anhangs 2 des Leitfadens Artenschutz eingehalten, ist regelmäßig davon auszugehen, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch die WEA und ihren Betrieb nicht erfüllt sind.

Zusammenfassend ist also festzuhalten, dass auch die Einwendungen keine begründeten Hinweise auf das Vorliegen erheblich nachteiliger Umwelteinwirkungen in Bezug auf den Artenschutz geben. Bzgl. der ausführlichen Bewertung der einzelnen Einwendungen zum Thema Artenschutz wird auf die Darstellung und Abarbeitung der Einwendungen unter Punkt 2.2.1 verwiesen.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen bzw. Abschaltscenarien für den Rotmilan und Schwarzstorch sind die artenschutzrechtlichen Verbote nicht verletzt.

Alle weiteren Schutzgüter des UVPG sind durch die beantragte Änderung nicht betroffen.

4.6 Gesamtbewertung

Im Vergleich zu anderen industriellen Anlagen verursachen WEA bereits keine diversen Umweltauswirkungen (z. B. Luftschadstoffe, Abwasser, Produktionsabfälle, Einsatz von kritischen Stoffen u.a.). Die wesentlichen Umweltauswirkungen der beantragten Betriebsänderung bestehen – in der Regel sowie vorliegend aufgrund des Antragsgegenstandes – hinsichtlich des Artenschutzes. Andere Schutzgüter sind nicht betroffen. Die Umweltauswirkungen sind lokal begrenzt und haben keinen überregionalen oder grenzüberschreitenden Charakter. Auswirkungen besonderer Schwere und Komplexität sind ebenso wenig gegeben wie irreversible, persistente oder akkumulierende Umweltauswirkungen. Die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Schutzgut Tier wurden hier in Bezug auf die Arten Schwarzstorch und Rotmilan dargestellt und bewertet. Grundlage für die Bewertung der Umweltauswirkungen eines Vorhabens sind gemäß § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV i. V. m. § 12 UVPG die maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass sich durch die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie der vorgesehenen weitergehenden Auflagen und Nebenbestimmungen überwiegend keine, allenfalls geringe nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tier ergeben. Das Vorhaben wird daher im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zugelassen. Insgesamt kann beim Schutzgut Tier keine mit den jeweiligen gesetzlichen Anforderungen unvereinbare Beeinträchtigung festgestellt werden.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

4.7 Genehmigungsentscheidung

Die Prüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens und der integrierten Umweltverträglichkeitsprüfung hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen für die beantragte Betriebsänderung bei Beachtung der Bestimmungen dieses Bescheides erfüllt werden. Gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG ist deshalb die Genehmigung zu erteilen.

4.8 Umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen

Die abschließende Prüfung des Genehmigungsantrages hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG für den geänderten Betrieb der Windkraftanlage WEA (HB-16) vorliegen, wenn die in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung und die in Abschnitt III dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Bedingungen und Nebenbestimmungen erfüllt und eingehalten werden. Die beantragte Genehmigung ist somit unter den genannten Maßgaben zu erteilen.

V. VERWALTUNGSGEBÜHR

Die Kosten des Verfahrens werden aufgrund des § 13 GebG NRW der Antragstellerin auferlegt. Bezüglich der Gebühren und der entstandenen Auslagen ergeht ein gesonderter Bescheid.

VI. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung (alternativ: Bekanntgabe) Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden in 32423 Minden, Königswall 8, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimm-

men sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. S. 3803).

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Im Auftrag

gez.

Kerkmann

VII. VERZEICHNIS DER RECHTSQUELLEN

Die relevantesten Abkürzungen, Bezeichnungen und Fundstellen der zu beachtenden und diesem Bescheid zu Grunde liegenden Gesetze, Verordnungen, Verwaltungs- und sonstigen Vorschriften in der jeweils zurzeit geltenden Fassung:

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

BlmSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen u. ä. Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz)
4. BlmSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutz-gesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen
9. BlmSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes - Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren
UmSchAnzV	Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen - Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
BauGB	Baugesetzbuch
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU)

VIII. ANLAGE

Formulierungsvorlage der Einverständniserklärung der Grundstückseigentümer zur Mitwirkung beim Artenschutz

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Erklärung zur Mitwirkung an artenschutzrechtlichen Auflagen und Maßnahmen zum (Name Windpark und Anlagenbezeichnung HB-xy)

Aktenzeichen Genehmigungsverfahren und Anlagenkennung (HB-xy):

_____ (Name Eigentümer)

_____ (Anschrift)

Gegenständliche(s) Grundstück(e):

Gemeinde _____ Gemarkung _____

Flur _____ Flurstück(e) _____

Hiermit bestätige ich als Eigentümer des/der vorbezeichneten Grundstücks/e, dass ich in Bezug auf die Planung und den Betrieb der Windkraftanlage(n) der Gesellschaft xy die in Bezug auf meine Flächen erforderlichen oder beauftragten artenschutzrechtlichen Maßnahmen genehmigungskonform umsetzen werde resp. lasse bzw. Mitwirkungspflichten nachkommen werde, solange dies im Rahmen des Betriebs der Windenergieanlagen vorgenommen werden muss (demnach bis zur endgültigen Außerbetriebnahme der Windenergieanlagen, für die entsprechende Maßnahmen auf meinen Flächen vorgesehen sind).

Dies umfasst ausdrücklich auch die Mitwirkung an Mahd- bzw. solchen Maßnahmen, die sich auf bodenbearbeitende Tätigkeiten beziehen (insbesondere in Bezug auf die rechtzeitige vorherige Mitteilung an die Windkraftanlagenbetreiber vor Beginn solcher Tätigkeiten).

Hierzu verpflichte ich mich auch gegenüber etwaigen Rechtsnachfolgern des Betreibers, wie ich auch eigene Rechtsnachfolger hierzu verpflichten werde.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift